

I.

24 C 564/24



**Amtsgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches  
Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 03.09.2025  
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Nottmeier  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltschaftung.

Die Klägerin ist eine nach § 4 Nr. 10 UstG nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Rechtsschutzversicherungsgesellschaft. Sie macht gegen die Beklagte, einer Rechtsanwaltskanzlei, Schadenersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden: "Versicherungsnehmer") zur [REDACTED] geltend. Dieser beauftragte die Beklagte mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen des Abgasskandals. Der Schadenersatzanspruch umfasst Gerichtskosten sowie Rechtsanwaltsgebühren, die durch die nichterfolgte Klagerücknahme im Berufungsverfahren im Vorfeld des Verhandlungstermins am 07. Mai 2021 entstanden sind. Der Versicherungsnehmer beanspruchte insoweit Leistungen aus einem bei der Klägerin bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag. Die Klägerin wies dem Fall die [REDACTED] [REDACTED] zu.

Der Versicherungsnehmer hatte am 1. Juni 2018 einen BMW 560L (520D) mit einem Kilometerstand von 94.800 Kilometern erworben. Das Fahrzeug verfügt über einen Dieselmotor des Typs N47.

Auf die Deckungsanfrage der Beklagten hin, erteilte die Klägerin am 16. Januar 2019 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Nach einer weiteren Deckungsanfrage der Beklagten, erteilte die Klägerin am 5. April 2019 Deckungsschutz für das Klageverfahren. Es folgte eine weitere Deckungsanfrage der Beklagten, weswegen die Klägerin am 29. September 2020 Deckungsschutz für das Berufungsverfahren erteilte.

Vor Einholung der Deckungszusage fand ein persönliches Beratungsgespräch durch die Beklagte statt.

Die Beklagten machte die vermeintlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers zunächst außergerichtlich und anschließend in der I. und II. gerichtlichen Instanz geltend. Der Rechtsstreit ging verloren und endete mit der alleinigen vollumfänglichen Kostentragungspflicht aller im Rechtsstreit angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für den Versicherungsnehmer. Von der Kostentragungspflicht stellte die Klägerin den Versicherungsnehmer gegenüber allen Prozessbeteiligten durch Zahlung - im Umfang der zuvor im Rahmen der erteilten Deckungszusagen zugesicherten Leistungen von insgesamt 8.557,64 € frei, davon entfielen 1.179,60 € auf den Termin in der Berufungsverhandlung vor dem OLG Celle am 07. Mai 2021.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass ihr der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte wegen pflichtwidriger Prozessführung und nicht hinreichender Beratung vor Vornahme erkennbar aussichtsloser Prozesshandlungen ein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S.1 VVG zustehe. Insbesondere sei der Versicherungsnehmer mangels Beratung über die Verschlechterung der Erfolgsaussichten und die Ersparnis von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bei Rücknahme Berufung vor der Wahrnehmung des Termins am 07. Mai 2021 nicht von einem weiteren juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses abgehalten worden. Die Klägerin ist der Rechtsansicht, hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB wegen des „Thermofensters“ habe im Ausgangsverfahren nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az.: VI ZR 433/19 festgestanden, dass die Verwendung des „Thermofensters“ alleine ohne weitere Umstände nicht geeignet sei, das Verhalten der für den Hersteller handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV habe nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung - auf den abzustellen sei - scheitern müssen. Wenn der Versicherungsnehmer ordnungsgemäß durch die Beklagte beraten worden wäre, hätte er von der Geltendmachung seiner Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen und jedenfalls die Berufung zurück genommen.

Die Klägerin trägt vor, dass sich die Klageforderung aus zwei Verfahrensgebühren jeweils in Höhe von 424,80 € zuzüglich einmal Mehrwertsteuer in Höhe von 80,71 € und zwei Gerichtsgebühren in Höhe von insgesamt 330,00 € zusammen setze.

Die Klägerin beantragt,

an sie einen Betrag in Höhe von 1.260,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.02.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin der [REDACTED] ob ein (wirksamer) und insbesondere sachlich einschlägiger Versicherungsschutz zwischen dem Versicherungsnehmer und der Klägerin vereinbart worden sei.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass ihre Haftung aus mehreren Gründen nicht gegeben sei. So scheide eine objektive Aussichtslosigkeit schon mit Blick auf die Inanspruchnahme der Vorprozessbeklagten nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV bzw. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG i. V. m. VO (EG) Nr. 715/2007 aus. Vielmehr seien Erfolgsaussichten zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. Weder die Klage noch die Berufung seien zum jeweiligen Zeitpunkt als aussichtslos zu bewerten gewesen. Eine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung speziell zum BMW Motor des Typs N47 habe damals noch nicht vorgelegen. Denn entgegen den Entscheidungsgründen im Vorprozess komme den vorgenannten Normen nach der Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 21. März 2023 (Rs.: C-10/21) und nachfolgend auch derjenigen des BGH, etwa im Urteil vom 26. Juni 2023 (Az. VIa ZR 335/21) sehr wohl Drittschutz zu. Nach den Maßstäben des BGH (etwa in IX ZR 38/23 sowie IV ZR 140/23) stehe dies der Annahme einer objektiven Aussichtslosigkeit zwingend entgegen, indem ausdrücklich darauf abgestellt werde, ob die Rechtsslage höchstrichterlich – mithin durch den EuGH zu Lasten des Vorprozessklägers geklärt ist bzw. war (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juni 2024 - IV ZR 140/23).

Auch eine „Aussichtslosigkeit“ des Vorprozesses nach § 826 BGB sei nicht gegeben gewesen. Denn es habe keine höchstrichterliche Entscheidung gegeben, die auf den Vorprozess zu übertragen wäre und Ansprüche gegen die BMW AG behandelt habe. Darüber hinaus hätte eine Vielzahl an Spruchkörpern in vergleichbaren Verfahren

Ansprüche nach § 826 BGB zuerkannten, obgleich die von der Klägerin angeführten abstrakten BGH-Grundsätze bereits bekannt gewesen seien.

Mangels objektiv nicht gegebener völliger Aussichtslosigkeit zum damaligen Zeitpunkt könne sich die Klägerin hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens auch nicht auf einen Anscheinsbeweis stützen

Ferner habe die Klägerin den ihr entstandenen Schaden nicht hinreichend substantiiert dargetan, indem der unter „V. Schaden“ dargestellte Betrag iHv 8.557,64 € den klageweise geltend gemachten nicht unerheblich übersteige.

Im Übrigen wendet die Beklagte ein Mitverschulden der Klägerin als Rechtsschutzversicherer durch die Deckungszusage nach §§ 254, 242 BGB ein und beruft sich auf Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der zulässigen Klage bleibt der Erfolg verwehrt.

#### **A.**

##### **I.**

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.179,60 € nicht zu. Ein solcher auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB.

##### **1.**

Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand aufgrund dessen Auftrags an die Beklagte, seine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem von ihm erworbenen Pkw BMW 520d in Bezug auf den sog. Abgasskandal wahrzunehmen, ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon ihre erfolgte Tätigkeit für diesen zeigt.

## 2.

Ob die Beklagte vorliegend ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer verletzt hat, indem sie diesen ggfs. nicht vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz vor dem OLG Celle am 07. Mai 2021 auf eine Änderung der obergerichtlichen Rechtsprechung und dadurch bedingte verringerte Erfolgsaussichten hingewiesen hat, kann vorliegend dahinstehen.

Zwar geht es im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 Rn. 22 mwN). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.“ (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 - IX ZR 165/19, Rn. 29). Die erforderliche Beratung richtet sich dabei nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung. Der Rechtsanwalt hat seiner Beratung in der Regel die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch erachtet (BGH, aaO, Rn. 30).

Dabei endet die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, nicht mit dessen Einleitung. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten, um ggfs. noch entstehende Kosten zu vermeiden. Dies kommt etwa in

Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchstrichterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat“ (vgl. BGH, aaO, Rn. 31).

Insoweit hätte die Beklagte hier ggfs. ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer verletzt, wenn sie ihn im Vorfeld des Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem LG Celle am 07. Mai 2021 nicht darauf hingewiesen hätte, dass einem Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV für die Dauer des Vorprozesses die damalige Rechtsprechung des BGH entgegenstand. Im Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 hatte der BGH einen drittschützenden Charakter der §§ 6, 27 EG-FGV in Verbindung mit Art. 18 der RL 2007/46/EG verneint. Zudem ging er von einem "acte clair" aus. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union war deswegen aus Sicht des BGH nicht veranlasst.

Auch lag bereits obergerichtliche Rechtsprechung zum Thermofenster an sich vor, dass dies für sich genommen nicht zu einem Anspruch aus § 826 BGB führe. So hatte das OLG Köln bereits mit Urteil vom 27.09.2019 - 6 U 57/19 entschieden, dass bei einem Thermofenster dieses für sich genommen nicht zu einem Anspruch aus § 826 BGB gegen den Fahrzeughersteller führen könne. Ebenso hatte das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 20.10.2020 - 16a U 37/19 entschieden. Dieses Urteil wurde später vom BGH nach dem maßgeblichen Zeitpunkt im vorliegenden Verfahren in seinem Beschluss vom 29.10.2021 - VII ZR 223/20 bestätigt. Auch weitere Gerichte hatten so entschieden. In seinem Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 hatte der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung im Dieselskandal insoweit präzisiert, als dass er die Verwendung nicht prüfstandbezogener Abschaltvorrichtungen als nicht per se sittenwidrig klassifizierte. Maßgeblich kam es danach für den Vorwurf der Sittenwidrigkeit auf die Kenntnis des Vorstands der Vorprozessbeklagten an, der von der Beklagten bzw. dem Versicherungsnehmer konkret darzulegen und ggfs. nachzuweisen gewesen wäre.

Danach waren die Erfolgsaussichten der weiteren Rechtsverfolgung im Vorfeld des Berufungstermins aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar eher als schlecht anzusehen, nicht aber als objektiv „aussichtslos“ zu bewerten. Denn eine höchstrichterliche Entscheidung, auf die es entscheidend ankommt, und die sich auf die behaupteten, den Prüfstand erkennenden Abschaltvorrichtungen bezüglich Motoren der BMW AG bezog, lag nicht vor. Vielmehr hat der EuGH ex-post und

damit nicht entscheidungsrelevant einen Drittschutz der Vorschriften §§ 6, 27 EGV angenommen (vgl. EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – Rs. C-10/21, Rn. 85).

Der Rechtsanwalt darf sich insoweit nicht damit begnügen, eine Pflichtverletzung zu bestreiten oder ganz allgemein zu behaupten, er habe den Mandanten ausreichend beraten. Stattdessen ist der Gang der Besprechung im Einzelnen zu schildern, insbesondere sind konkrete Angaben zu Belehrungen und Ratschlägen zu schildern. Dabei hat der auch die Reaktion der Mandantschaft wiederzugeben (vgl. BGH, Urteil vom 01. März 2007 - IX ZR 261/03). Diesen Anforderungen wird der Beklagtenvortrag, dem sich nicht einmal eine Beratung entnehmen lässt, zwar nicht gerecht.

### 3.

Ein Vertretenmüssen der Pflichtverletzung würde nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

### 4.

Mangels objektiv nicht gegebener völliger Aussichtslosigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt kann sich die Klägerin hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens, der Versicherungsnehmer hätte bei zutreffender Beratung die Berufung vor dem Termin am 07. Mai 2021 aus Kostengründen zurückgenommen, nicht auf einen Anscheinsbeweis stützen (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19). Danach ist die Klägerin als Anspruchstellerin darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Versicherungsnehmers auf andere Weise herbeizuführen (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, juris Rn. 38; Schultz in Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, Kap. 5 Rn. 91 ff).

Die Klägerin hat vorliegend für eine alternative Kausalität keinen Beweis angetreten, zu deren Lasten dies geht. Zwar hat sie in der Klageschrift Zeugnis des

ordnungsgemäßen Beratung im Vorfeld des Vorprozesses und der anwaltlichen Zahlungsaufforderung, dieser von der Geltendmachung der Ansprüche überhaupt abgesehen hätte.

Dass dies auch hinsichtlich einer Beratung im laufenden (Berufungs-)Verfahren im Nachgang der Entscheidung des BGH mit Urteil vom 19. Januar 2021 und im Vorfeld des für den am 07. Mai 2021 vor dem OLG Celle anberaumten Termins der Fall gewesen wäre und der Versicherungsnehmer insoweit die Berufung zurückgenommen hätte, hat die Klägerin auf Nachfrage des Gerichts im Termin vom

\_\_\_\_\_ Beweis gestellt.

#### **5.**

Soweit die Beklagte im Übrigen mit Nichtwissen das seinerzeitige Bestehen eines wirksamen Rechtsschutzversicherungsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem

\_\_\_\_\_ § 86 VVG übergegangener Hauptforderung dahinstehen.

#### **6.**

Gleiches gilt für die Frage nach einer Verjährung der Ansprüche.

#### **II.**

Der ebenfalls geltend gemachte Zinsanspruch teilt das Schicksal der Hauptforderung.

#### **B.**

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zu entscheiden.

#### **C.**

Der Streitwert wird auf 1.260,31 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Nottmeier

Verkündet am 24.09.2025

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
24.09.2025, Kirschbaum (Justizbeschäftigter)

Keen Law Rechtsanwälte